

Der Status „Promovierende“ in Thüringen

Eine kritische Zusammenfassung

Promovierenden-
vertretung der
Universität Erfurt



Friedrich-Schiller-
Universität Jena



Bauhaus-Research-
School

Promovierendenvertretung der
Bauhaus Research School,
Bauhaus-Universität Weimar

Der Status „Promovierende“ im Thüringer Hochschulgesetz

– Eine kritische Zusammenfassung

Im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) finden Promovierende aktuell lediglich als Angehörige der Hochschulen Erwähnung, obwohl sie eine wichtige und feste Größe an den Hochschulen sowie Forschungsinstituten darstellen und aus diesen Institutionen nicht wegzudenken sind. Sie leisten einen substantiellen Beitrag zu Forschung und Lehre und werden dennoch in universitätsinternen und -externen Entscheidungsgremien nicht als diese bedeutsame Größe wahrgenommen. So haben sie etwa keine Möglichkeit an der Überarbeitung ihrer eigenen Promotionsordnungen mitzuwirken, da es ihnen mangels eigenem Status an einer festen Vertretung in den Gremien¹ und damit an Mitbestimmungsrechten fehlt. In anderen Bundesländern spiegelt sich in den gesetzlichen Formulierungen teilweise sogar die Vielgestaltigkeit der Rahmenbedingungen der Promovierenden wieder. In Thüringen jedoch ist diese große Gruppe von Universitätsangehörigen lediglich als Angehörige repräsentiert und kann daher nicht adäquat für ihre Interessen eintreten. Es ist daher dringend notwendig, über die Aufnahme einer Statusgruppe *Promovierende* in das ThürHG nachzudenken.

Die FSU Jena nimmt thüringenweit insofern eine Vorreiterrolle ein, als dass sie Promovierende in ihrer Grundordnung als Mitglieder der Hochschule anerkennt und die Möglichkeit zur Bildung einer Promovierendenvertretung eröffnete. Der daraufhin im Jahre 2013 gegründete DR.FSU hat sich in Abstimmung mit dem Thüringer Promovierendennetz in dieser Funktion mit den Vor- und Nachteilen der Schaffung einer Statusgruppe der Promovierenden im ThürHG auseinandergesetzt:

Was spricht für einen Promovierendenstatus?

Großer Vorteil einer eigenen Statusgruppe der Promovierenden wäre, dass sie VertreterInnen in universitäre Gremien entsenden könnten und somit Mitbestimmungsrecht in promotionsrelevanten Themenbereichen erhielten. Nicht nur, dass die Gremienarbeit so um die Perspektive der Promovierenden bereichert würde, ihre spezifische Sicht wäre auch deutlich abgrenzbar zu jener der Mitarbeiter- und der Studierendenvertretung.

Aktuell haben Promovierende, welche weder MitarbeiterIn noch an einer Hochschule immatrikuliert sind², keine Interessenvertretung. Für die immatrikulierten Promovierenden birgt die Vertretung durch die Studierendenschaft in den Gremien ein Konfliktrisiko aufgrund des wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses: Promovierende erbringen Lehrleistungen für Studierende und sind zugleich auf die Vertretung ihrer Interessen durch die Studierendenschaft angewiesen. Auf der anderen Seite besteht für Promovierende, die zudem MitarbeiterInnen an einer Hochschule sind, die Option des Doppelstatus (Mitarbeitervertretung in Form des Personalrats und Vertretung der Studierendenschaft durch Studierendenvertreter). Erforderliche Informationskanäle zwischen StudierendenvertreterInnen sowie PersonalvertreterInnen und Promovierenden sind oft nur unzureichend vorhanden, zudem können promotionsrelevante

¹ Fakultätsräte und Senat.

² Die Hochschulgesetze der Länder ordnen die Promovierenden entweder der Gruppe der Mitarbeiter und/oder, falls sie die Möglichkeit zur Immatrikulation wahrgenommen haben, der Gruppe der Studierenden zu.

Informationen aus den Gremien durch andere Vertretungsgruppen nur schwer adressiert werden, wenn keine Promovierenden als solche mit einer entsprechenden Interessenvertretung existieren. Dies ist insofern unbefriedigend, dass nicht deutlich wird, ob und wie die Interessen der Promovierenden tatsächlich vertreten und ihre Standpunkte in entsprechende Diskussionen eingebracht werden. Eine Beteiligung in den Gremien wäre daher sehr wichtig, wenn es um Regelungen und Ordnungen zur Promotion geht. Dies macht zumindest ein Mitspracherecht für Promovierende erforderlich.

Die Beteiligung der Promovierenden an Prozessen und Entscheidungen würde die Arbeit im Hinblick auf promotionsrelevante Themen effektiver machen, da Anliegen und die Erfahrung der Promovierenden direkt eingebracht werden können, was über die aktuelle Vertretung durch Studierende und MitarbeiterInnen nur eingeschränkt möglich ist. Zudem ermöglicht ein Einbezug von Promovierenden eine direkte Kommunikation der Entscheidung der Gremien an die Promovierendenschaft.

Die Zusammenfassung aller Promovierenden in eine gesonderte Statusgruppe würde nicht nur die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen erleichtern und dadurch etwa auch einem institutionalisierten wissenschaftlichen Austausch zuträglich sein, sie würde auch ein einendes Moment für die Promovierenden schaffen. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und der Zuordnung der Promovierenden zu verschiedenen Statusgruppen ist derzeit eine entsprechende Gruppenidentität vielfach nur schwach ausgeprägt.

Gleichzeitig würde die Schaffung einer Statusgruppe den Promovierenden die Wertschätzung entgegenbringen, die ihnen aufgrund ihres essentiellen Beitrags zu Forschung und Lehre gebühren sollte. Sie übernehmen im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse, aber vielfach auch weit darüber hinaus, Aufgaben und Verantwortung und setzen sich mit großem Eifer und Idealismus für die Hochschulen ein. Dabei ist dieses Engagement untrennbar mit der Qualifikationsarbeit verbunden.

Promovierendenvertretungen wie der DR.FSU können Interessen der Promovierenden zudem nur dann effektiv wahrnehmen, wenn sie über eigene finanzielle Mittel verfügen, mit denen z.B. hochschulweite Informationsveranstaltungen und Workshops ausgerichtet und im Interesse einer landes- und auch bundesweiten Vernetzung der Promovierenden Reisekosten erstattet werden können. Der Promovierendenstatus ist die Voraussetzung dafür, dass der rechtliche Rahmen für eine dauerhafte finanzielle Ausstattung geschaffen werden kann.

Was spricht gegen einen Promovierendenstatus?

Mit der Schaffung eines Promovierendenstatus ginge einher, dass sich Promovierende nicht mehr als Studierende immatrikulieren könnten. Dies hätte zur Folge, dass Vergünstigungen, wie das Semesterticket, Mensaeessen zum Studierendentarif inklusive freies Essen für Kinder und allgemeine Preisnachlässe für Studierende (etwa für Museumsbesuche, kulturelle Veranstaltungen usw.) nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten. Ob für die Promotion als Ausbildungszeit ähnliche Konditionen ausgehandelt werden können, wie sie der Studierendenstatus ermöglicht, ist ungewiss.

Der bemängelten fehlenden Sichtbarkeit und Mitsprachemöglichkeit kann entgegengehalten werden, dass bspw. mit dem DR.FSU an der FSU Jena bereits ein Gremium etabliert wurde, welches sich aktiv für die Sichtbarkeit der Promovierenden einsetzt und es unter aktuell günstigen Bedingungen geschafft hat, eine Vertretung mit beratender Stimme sowohl in den Senat, als auch in den Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät entsenden zu können. Es ist also

durchaus möglich, auch ohne Promovierendenstatus einiges für die Promovierenden zu erreichen, ohne die unter aktuellen Bedingungen bestehenden Vorteile zu verlieren.

Auch hätte die mit einer Statusgruppe einhergehende Vertretung in den Gremien zur Folge, dass sich traditionelle Arbeitsweisen und insbesondere die Verteilung der Stimmgewichtung zwischen den verschiedenen in den Gremien vertretenen Gruppen ändern. So erstrebenswert eine Vertretung in den Gremien ist, nach einer Festschreibung des Promovierendenstatus im ThürHG, müssten diese Posten auch tatsächlich besetzt werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand muss von einer – im Vergleich etwa zu der Studierendenschaft – kleinen Gruppe der Promovierenden bewältigt werden, was insbesondere kleinere Hochschulen mit geringeren personellen Ressourcen und weniger ausgearbeiteten Strukturen schwerlich leisten könnten.

Daher:

Die Etablierung eines Status eigens für Promovierende ist wichtig für eine adäquate Mitbestimmung und Wertschätzung ihres Beitrags für die Hochschulen. Aus diesem Grund hat es sich das Thüringer Promovierendennetz zum Ziel gesetzt, für einen Promovierendenstatus im ThürHG einzutreten. Damit sich ein solcher nicht zum Nachteil der Promovierenden auswirkt, ersuchen wir den Landesgesetzgeber um seine Unterstützung bei der Anpassung der Rahmenbedingungen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Bedingungen an den Thüringer Hochschulen für die erfolgreiche Bewältigung der mit einem eigenen Status einhergehenden Veränderungen jedoch noch nicht gegeben. Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Promovierenden, zur Verbesserung der Mitsprachemöglichkeit und auch zur Unterstützung der Gründung vergleichbarer Promovierendenvertretungen über die FSU Jena hinaus, schlagen wir daher zunächst folgende Erweiterung des § 20 Abs. 1 ThürHG entsprechend der Hochschulgesetze anderer Bundesländer (z.B. Bremen, Hamburg, Baden-Württemberg) vor:

„Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die immatrikulierten Studierenden und die Promovierenden.“

Mit freundlichen Grüßen,

das Thüringer Promovierendennetz



Impressum und Kontakt:

Es handelt sich um eine Zusammenstellung des Thüringer Promovierendennetzes, einer Initiative der DoktorandInnen im Freistaat Thüringen, unter Federführung des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden der FSU Jena (DR.FSU).

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt:

- Im Auftrag des Thüringer Promovierendennetzes -

DR.FSU - Rat der Doktorandinnen und Doktoranden der FSU Jena

Haus für den wissenschaftlichen Nachwuchs
Johannisstraße 13
07743 Jena

dr.fsu@uni-jena.de